

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Inhalt und Geltungsbereich der Fahrdienstvorschriften

(1) Die Fahrdienstvorschriften (FV) enthalten die wesentlichen Bestimmungen über die Handhabung des Betriebsdienstes bei der Deutschen Reichsbahn. Sie beruhen auf der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BO) und der Eisenbahn-Signalordnung (ESO).

Inhalt

(2) Unter Betriebsdienst sind alle Maßnahmen und Tätigkeiten zu verstehen, die das Bewegen von Fahrzeugen zum Zwecke der Bildung, Beförderung und Auflösung der Züge, die Durchführung der Kleinwagenfahrten und die Bedienung der Zusatzanlagen betreffen.

Begriffe
Betriebsdienst
und Fahrdienst

Die hierfür innerhalb der Bahnhöfe und auf freier Strecke zu leistende Arbeit wird „Fahrdienst“ genannt. Wegen des Begriffs „operativer Fahrdienst“ siehe Dispatcherdienstvorschrift (DV 424).

(3) Die in der vollen Breite einer Seite gedruckten Bestimmungen gelten für Haupt- und Nebenbahnen,

Geltungsbereich

die auf der linken Hälfte
nur für Hauptbahnen,

die auf der rechten Hälfte
nur für Nebenbahnen.

Abweichende Bestimmungen können durch den Minister für Verkehrswesen erlassen werden.

Für das Bedienen der Sicherungs- und Fernmeldeanlagen, den Bremsdienst, für elektrisch betriebene Strecken, Steilstrecken, Schmalspurbahnen und Neubaustrecken sowie für den Rollbock- oder Rollwagenbetrieb gelten zusätzlich besondere Vorschriften.

Für bestimmte Nebenbahnen sind in der Betriebsvorschrift für den vereinfachten Nebenbahndienst (DV 437) abweichende Bestimmungen gegeben.

Für die Schrankenwärter gilt die Vorschrift für den Schrankenwärterdienst (DV 456).

(4) Wo die Fahrdienstvorschriften zusätzliche Bestimmungen erfordern, die in verschiedenartigen Einrichtungen und örtlichen Verhältnissen begründet sind, werden sie bekanntgegeben:

soweit in den Fahrdienstvorschriften vorgeschrieben, im AzFV, im übrigen in der SbV oder im Bahnhofsbuch (§ 7 Abs. 7).